

Lizenzvertrag für die Software *SoSci Survey*

zwischen dem Lizenznehmer

und der

SoSci Survey GmbH
Marianne-Brandt-Str. 29
80807 München

- nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt-

Präambel

Die SoSci Survey GmbH vertreibt (weltweit) das Programm SoSci Survey (nachstehend „Software“ genannt), welches von Herrn Dr. Dominik Leiner entwickelt worden ist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieses Programm Urheberrechtsschutz genießt. Der Lizenznehmer erwirbt vom Lizenzgeber die vorgenannte Standardsoftware, um diese auf einem eigenen Webserver zu installieren und Onlinebefragungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Lizenznehmers durchzuführen.

1. Bereitstellung der Software und Aktivierung der Lizenz

- 1.1. Die Software *SoSci Survey* (nachstehend „Software“ genannt) wird über das SoSci Download-Portal bereitgestellt, für das Herunterladen muss sich der Lizenznehmer mittels Benutzername und Lizenzschlüssel identifizieren. Der Lizenzschlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sollte ein Dritter Kenntnis vom Lizenzschlüssel erlangen, ist der Lizenzgeber unmittelbar darüber zu informieren.
- 1.2. Der Lizenznehmer darf die Software auf **ein** Gerät oder **einen** Webserver herunterladen, installieren, nutzen und ausführen. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass ein gängiges Gerät bzw. Webserver verwendet wird, welcher dem aktuellen Stand der Technik und den Marktstandards entspricht.
- 1.3. Der Eigentümer und der Lizenzgeber behalten sich das Recht vor, Aktualisierungen, Korrekturen und Weiterentwicklungen der Software herauszugeben und sie den Nutzern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um diese Software weiterhin nutzen zu können, müssen die Nutzer diese Updates möglicherweise herunterladen und installieren.

2 Nutzungsrechte

- 2.1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer eine entgeltliche, zeitlich entsprechend §3 befristete, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Nutzung der Software auf einem Webserver des Lizenznehmers. Für die Nutzung der überlassenen Software auf einem weiteren (Web-)Server und/oder durch ein weiteres Unternehmen ist eine zusätzliche Lizenzgebühr zu entrichten. Die Lizenz umfasst Programmupdates.
- 2.2. Die Funktionalität zum Erstellen, Bearbeiten und Verwalten von Benutzerkonten und Befragungsprojekten (Projektverwaltung) darf der Lizenznehmer nur Mitarbeitern des Lizenznehmers bereitstellen. Wenn der Lizenznehmer eine Hochschule ist, darf diese Funktionalität allen Mitgliedern der Hochschule bereitgestellt werden. Insbesondere darf der Lizenznehmer den Zugangs zu dieser Funktionalität nicht an Dritte vermieten (z.B. Angebot der Software-Funktionalität als Cloud-Dienstleistung). Die Funktion zum Ausfüllens von Fragebögen unterliegt keiner derartigen Beschränkung.
- 2.3. Diese Lizenz gewährt dem Nutzer keinerlei Rechte auf Zugang, Nutzung oder Offenlegung des Original-Quellcodes. Alle in der Software enthaltenen Techniken, Algorithmen und Verfahren sowie die dazugehörige Dokumentation sind das alleinige Eigentum des Lizenzgebers oder von dessen Lizenzgebern.
- 2.4. Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung der Software im Rahmen eines normalen Gebrauchs. Die zulässige Nutzung beinhaltet die Installation der Software auf **einem** (Web-)Server, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Anwender. Auf andere Nutzungsarten erstreckt sich die Lizenz nicht.
- 2.3. Der Lizenznehmer darf insbesondere keinerlei Änderungen und Übersetzungen oder weitere Vervielfältigungen der Software vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck oder eine Kopie des Programmcodes dar. Änderungen, zu denen die Lizenzgeber nach Treu und Glauben die Zustimmung nicht verweigert kann (§ 39 Abs. 2 UrhG), sind statthaft.
- 2.4. Der Lizenznehmer darf von der Vertragssoftware eine Sicherungskopie erstellen, sofern diese zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auf der vorgenannten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sichtbar anzubringen sowie einen Urheberrechtsvermerk,

der auf Herrn **Dr. Dominik Leiner** verweist. Das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie entfällt bei Mehrfachlizenz.

- 2.5. Herr **Dr. Dominik Leiner** ist Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutz- und Urheberrechte an der Software sowie der dazugehörigen Benutzerdokumentation. Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in der Software befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.
- 2.6. Der Lizenznehmer darf die Software nicht vermieten oder in sonstiger Weise unterlizenzen, sie (drahtlos oder drahtgebunden) öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen oder aber Dritten zur Verfügung stellen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, hiervon ungerührt bleibt die Regelung in Absatz (7).
- 2.7. Eine Übertragung der Lizenz an der Software auf einen Dritten ist nur nach vorheriger Information des Lizenzgebers und nur dann zulässig, wenn sich der Dritte mit diese Bedingungen schriftlich einverstanden erklärt und der Lizenznehmer keinerlei Kopien an der Software (einschließlich etwaiger Vorversionen) zurückbehält. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung des Lizenzgebers die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen schriftlich zu bestätigen und ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darzulegen. Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde, mit dem Dritten, der die Vertragssoftware von ihm erhält, ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß diesem Vertrag zu vereinbaren.
- 2.8. Der Lizenznehmer darf die Software nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering) oder anderweitig verändern.
- 2.9. Der Lizenznehmer ist gemäß § 69e UrhG berechtigt, die Vertragssoftware anzupassen, wenn dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Vertragssoftware mit anderen Programmen zu erhalten. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die hierzu notwendigen Informationen auf dessen Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich macht.

3 Laufzeit

- 3.1. Der Lizenzzeitraum von einem Jahr gilt entsprechend der Lizenzdaten. Sofern nach Ablauf des Zeitraums keine weitere Lizenz erworben wird, ist die Software umgehend zu deinstallieren, eventuelle Sicherheitskopien sind zu löschen.
- 3.2. Alle dem Benutzer gewährten Rechte und Lizenzen erlöschen sofort mit der Beendigung oder dem Auslaufen des Vertrags.
- 3.2. Weiterhin kann dieser Vertrag vom Lizenzgeber mit sofortiger Wirkung aus folgenden Gründen gekündigt werden:
 - (a) wenn der Lizenznehmer den Vertragsgegenstand für Rechtsgeschäfte verwendet, die nicht durch diesen Vertrag gedeckt sind oder in welche der Lizenzgeber nicht eingewilligt hat.
 - (b) wenn die Lizenzgebühren nicht oder um mehr als 14 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung verspätet gezahlt werden.
 - (c) wenn der Lizenznehmer liquidiert oder über das Vermögen des Lizenznehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein ähnlich schwerwiegendes Verfahren gegen den Lizenznehmer eingeleitet wird.

4 Gewährleistung

- 4.1. Der Lizenzgeber gewährleistet, gemäß den Vorschriften der §§ 434 ff BGB, dass die Software mit den in der zugehörigen Programmdokumentation (Anleitung) aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach den derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Softwarefehlern nicht möglich.
- 4.2. Der Lizenznehmer, ist etwaig vorliegende Mängel (Software-Fehler) dem Lizenzgeber unverzüglich und unentgeltlich mitzuteilen. Andernfalls ist eine Gewährleistung auf die vorgenannten Mängel ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch entsprechend, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- 4.3. Der Lizenzgeber wird Fehler der Software, welche die bestimmungsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen. Die Fehlerberichtigung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers, je nach Bedeutung des Fehlers, durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers. Der Kunde ist verpflichtet, eine ihm vom Lizenzgeber im Rahmen der Fehlerberichtigung angebotene neue Software-Version zu übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.
- 4.4. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die vorgenannten Leistungen in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers oder mittels Fernwartung zu erbringen. Der Lizenzgeber genügt der Pflicht zur Nachbesserung auch, wenn Updates

- auf seiner Homepage zum Download für den Lizenznehmer bereitstellt und diesem telefonischen Support für den Fall des Auftretens von Installationsproblemen im Rahmen der Gewährleistung (Nacherfüllung) anbietet.
- 4.5. Das Rücktrittsrecht des Lizenznehmers im Falle des zweimaligen Fehlschlags der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie das Recht zur Minderung bleiben unberührt. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Sofern der Lizenznehmer Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegenüber dem Lizenzgeber geltend macht, so haftet dieser nach §5 des vorliegenden Vertrages.
 - 4.6. Besteht zwischen den Parteien ein Pflegevertrag, so richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach diesem Pflegevertrag, insbesondere nach den dort vorgesehenen Zeiten.

5 Haftung

- 5.1. Die Haftung beschränkt sich auf die Gewährleistung einer funktionierenden Software entsprechend der Programmdokumentation (Anleitung). Für Schäden, die infolge eines unerwarteten Programmverhaltens auftreten, wird keine Haftung übernommen, wenn keine grobe Fahrlässigkeit durch den Lizenzgeber vorliegt.
- 5.2. Der Lizenzgeber haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Er haftet jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des doppelten Betrages der vom Kunden bezahlten Lizenzgebühr. Der Lizenzgeber haftet bei Fahrlässigkeit nicht für mittelbare und Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn und Produktionsausfall).
- 5.3. Weitere Risiken, die mit dem Einsatz der Software auf einem Webserver verbunden sind, trägt der Lizenznehmer. Um diese Risiken zu minimieren, wird ausdrücklich empfohlen, jegliche Kommunikation mit dem Webserver zu verschlüsseln (z.B. via SSH und SSL), sichere Kennwörter und zwei-Faktor-Autentifizierung zu verwenden. Weitere Hinweise zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken beschreibt die Installationsanleitung.
- 5.4. Der Lizenzgeber haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Leistungsnehmer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereithalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Obliegenheit zur Schadensminderung eine regelmäßige Sicherung seiner Daten vorzunehmen und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat.
- 5.5. Die Einschränkungen der Abs. 2 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

6 Sicherungsmaßnahmen

- 6.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten für seinen Onlinezugriff vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Er wird hierfür geeignete Maßnahmen vornehmen. Insbesondere verpflichtet er sich, sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die vorgenannten Zugangsdaten an einem vor dem Zugriff durch Unbefugte Dritte geschützten Ort aufzubewahren.
- 6.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, es der SoSci Survey GmbH auf deren Verlangen zu ermöglichen, den vertragsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, dies insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des vertragsgemäßen Nutzungsumfanges. Im Rahmen dieser Überprüfung verpflichtet sich der Lizenznehmer, dem Lizenzgeber Auskunft zu erteilen, Einsicht in die hierfür relevanten Unterlagen zu gewähren und die Möglichkeit einer Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung zu geben. Die Überprüfung darf der Lizenzgeber in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftzeiten durchführen. Auch darf er die Überprüfung durch zu Verschwiegenheit verpflichtete Dritte in der vorgeschriebenen Art und Weise durchführen lassen. Der Lizenzgeber wird den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers so wenig wie möglich stören.

7 Verschwiegenheit

- 7.1. Die Parteien verpflichten sich zu Verschwiegenheit/Vertraulichkeit.
- 7.2. Der Lizenzschlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sollte ein Dritter Kenntnis vom Lizenzschlüssel erlangen, ist der Urheber unmittelbar darüber zu informieren.
- 7.3. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aus den jeweiligen Umständen heraus als vertraulich angesehen werden müssen. Dies gilt insbesondere über Informationen zu den betrieblichen Abläufen, Geschäftsbeziehungen, Know-How etc. der jeweils anderen Vertragspartei. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen, die dem Empfänger bei Abschluss des vorliegenden Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder nach Vertragsabschluss von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dies eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder gegebenenfalls behördliche Anordnungen verletzt. Des Weiteren sind ausgenommen solche vertraulichen Informationen, die aufgrund gesetzlicher

Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Wenn es zulässig und möglich ist, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Vertragspartei vor Offenlegung unterrichten und ihr die Gelegenheit geben, dieser Offenlegung entgegenzuwirken. Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Beratern Zugang zu den jeweils vertraulichen Informationen zu gewähren, die entweder dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor die Geheimhaltungsverpflichtung dieses Vertrages auferlegt worden ist. Die Vertragsparteien werden nur denjenigen ihrer Mitarbeiter vertrauliche Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen und dies auch nur im Umfang, die die vorgenannten Mitarbeiter für die Durchführung des vorliegenden Vertrages kennen müssen. Sie werden ihre Mitarbeiter für die Zeiten nach dem Ausscheiden aus ihrem Unternehmen zur Geheimhaltung verpflichten, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist.

- 7.4. Die Vertraulichkeit bezieht sich insbesondere auch auf Eigenschaften und Inhalt der zur Verfügung gestellten Software und den Programmcode der Software. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, Informationen zu Softwarefehlern oder-eigenschaften an Dritte weiterzugeben oder (drahtlos oder drahtgebunden) öffentlich wiederzugeben.
- 7.5. Die Parteien vereinbaren, über sämtliche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
- 7.6. Für jeden schuldenhaften Verstoß gegen die vorbezeichneten Regelungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5000 € fällig. Weitergehende Ansprüche der jeweils verletzten Vertragspartei bleiben hiervon unberührt.

8 Software-Pflege

- 8.1. Die Lizenz umfasst Programmupdates.
- 8.2. Im Download-Portal ist neben der jeweils aktuellsten stabilen Programmversion eine Anleitung zu Installation und Update der Software zu finden. Entsprechende Ressourcen beim Lizenzgeber vorausgesetzt, erhalten Sie unter info@soscisurvey.de oder (0163)7952646 technische Unterstützung, einen Anspruch auf technische Unterstützung enthält die Lizenz jedoch nicht.
- 8.3. Die Pflege der Software unterliegt ausschließlich den Bestimmungen eines gesonderten Software-Pflegevertrages („Service-Vertrag“).

9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen dieses Formerfordernis nicht.
- 9.2. AGB des Lizenznehmers finden keine Anwendung.
- 9.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 9.4. Erfüllungsort ist München. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, sofern beide Vertragsparteien Kaufmann oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland besitzen.
- 9.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Falle bemühen, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Interesse beider Parteien entspricht und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Klausel am ehesten nahekommt.
- 9.6. Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag, die auch in diesem genannt sind, sind verpflichtender Vertragsbestandteil.
- 9.7. Der Lizenznehmer bestätigt die Annahme des Lizenzvertrags durch Annahme der Lizenzbedingungen beim Aktivieren der Lizenz im Download-Portal.